

Satzung
des Vereins „Sozialfonds der Presse e.V. in der Region Freiburg“.

(In der Fassung von Februar 2014)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sozialfonds der Presse e.V. in der Region Freiburg“.
2. Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung bedürftiger Personen, insbesondere von in Not geratenen Journalistinnen und Journalisten und deren Hinterbliebenen in Freiburg und den benachbarten Kreisen Breisgau Hochschwarzwald, Emmendingen, Ortenaukreis, Kreis Lörrach und im Kreis Waldshut. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Hingabe von Geld oder Sachmitteln. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn es sich bei den Empfängern um minderbemittelte oder bedürftige Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung handelt.
2. Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch. Auch durch die wiederholte Zahlung von Beihilfen und anderen Unterstützungen kann ein solcher Rechtsanspruch gegen den Verein nicht begründet werden. Die Verteilung der Zuwendungen erfolgt nach Richtlinien, die der Vorstand aufstellt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen erhalten, soweit sie nicht zum Kreis der zuwendungsbedürftigen Personen nach Absatz 1 dieses Paragraphen gehören.
6. Der Verein ist unabhängig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Stimmberechtigt sind die Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied können vom Vorstand solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Zielsetzung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Aufhebung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch**
 - a) Auflösung des Vereins**
 - b) Austritt**
 - c) Ausschluss**
 - d) Tod**
- 2. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres, spätestens zum 31. Oktober eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Es wird dann auf das Jahresende wirksam. Andernfalls wird der Austritt erst zum 31.12. des Folgejahres wirksam, gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.**
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Satzungsbestimmungen grob zuwiderhandelt oder sonstige Interessen oder das Ansehen des Vereins gefährdet oder schädigt. Der entsprechende Beschluss ist vom Vorstand zu fassen. Der Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.**

§ 6 Geschäftsjahr, Mitgliedsbeitrag

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- 2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.**

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

Leistungen des Vereins können auch Vereinsmitgliedern gewährt werden, wenn sie zu den in § 53 der Abgabenordnung genannten Personen gehören. Im Übrigen können auch Vereinsmitglieder die Einrichtungen des Vereins nutzen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung**
- b) der Vorstand**
- c) zwei Kassenprüfer.**

§ 9 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, dem Kassierer sowie mindestens zwei und höchstens vier Beisitzern.**
- 2. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten jeweils zu zweit.**
- 3. Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich, da der Verein selbstlos tätig ist und nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.**
- 4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit unbeschränkter Wiederwahl. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.**

5. Die Mitgliederversammlung kann ein verdientes Mitglied zum Ehrenvorstand bestimmen; ein Ehrenvorstandsmitglied hat auf Lebzeiten Sitz und Stimme im Vorstand.
6. Der Vorstand kann aus Kreisen der Mitgliedschaft Einzelmitglieder als Berater zu einzelnen Sitzungen des Vorstandes heranziehen, wenn dies aus Sachgründen geboten erscheint.
7. Der Vorstand gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung, in der auch vorgesehen sein soll, dass ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragt wird. Diese Geschäftsordnung bedarf der Schriftform, die jedoch auch erfüllt ist, wenn ein Vorstandsprotokoll in schriftlicher Form vorliegt.
8. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und beschließt über die Verwendung der Mittel im Sinne dieser Satzung.
9. Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Protokoll aufzunehmen, § 11 Abs. 3 gilt analog.

§ 10 Kassenprüfer

Gemäß § 9 dieser Satzung hat der Verein zwei Kassenprüfer. Diese Kassenprüfer, zu denen nur Mitglieder gewählt werden dürfen, die nicht einem der sonstigen Organe des Vereins angehören dürfen oder beim Verein gegen Entschädigung arbeiten, werden von jeder Mitgliederversammlung für ein Rechnungsjahr neu gewählt. Unbeschränkte Wiederwahl ist zulässig. Es ist ihre Aufgabe, mindestens einmal im Jahr die Kasse und die Buchführung des Vereins zu prüfen und hierüber einen schriftlichen Bericht in der jeweils folgenden Mitgliederversammlung abzugeben, der von ihnen gemeinsam zu zeichnen ist. Die Kassenprüfer haben das Recht zwischenzeitlicher Kontrollen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn der Vorstand es für erforderlich hält. Der Vorstand hat jedoch alljährlich und zwar möglichst bis zum 31. März eines Jahres eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) abzuhalten.
2. Zu den Mitgliederversammlungen ist durch den Vorstand mit einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich per Briefpost oder per elektronischer Mail (eMail) einzuladen, Mitglieder ohne elektronische Mailadresse werden schriftlich per Briefpost eingeladen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel alle Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, sich mit allen Angelegenheiten zu

befassen, die mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen.

2. Die jährliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) hat über folgende Punkte Beschlüsse zu fassen:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Etwaige Satzungsänderungen,
 - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer.

Die Wahlen sind in getrennten Wahlgängen für jedes zu besetzende Amt durchzuführen; die Wahl der Kassenprüfer kann in einem Wahlgang erfolgen. Alle Wahlen haben auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes geheim stattzufinden. Für den Fall des Wegfalls eines Gewählten ist in der folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Etwaige Anträge zur Satzungsänderung, die ein Mitglied in einer Hauptversammlung behandelt wissen will, sind bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 13 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Mehrheit

1. Alle Beschlüsse in Mitgliederversammlung und Vorstand werden, sofern dem nicht gesetzliche Bestimmungen oder Vorschriften dieser Satzung entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
2. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.
3. Für die Änderungen der Satzung und für eine Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 15 Vermögen des Vereins

1. Das Vermögen des Vereins, aus dem seine Leistungen zu erbringen sind, ergibt sich aus Beiträgen, Spenden oder Reinerlösen bei Veranstaltungen, die der Verein zu wohltätigen Zwecken durchführt. Die Vereinskasse hat dabei in der Rechnungsführung zu unterscheiden zwischen:
 - a) Ideellen Einnahmen, nämlich echten Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüsse der Öffentlichen Hand, Schenkungen, Vermächtnissen und ähnlichem;
 - b) Erträgen aus Vermögensverwaltung, nämlich Zinsen und Bankguthaben, Wertpapiererträgen usw.;

- c) Einnahmen aus einem steuerunschädlichen Zweckbetrieb; Veranstaltungen sollen nur durchgeführt werden, wenn Überschüsse sicher erscheinen.
- d) Über diese Einnahmen des Vereins ist durch getrennte Aufzeichnungen Buch zu führen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Sozialfonds der Landespresse Baden-Württemberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 17 Haftung des Vereins und Gerichtsstand.

1. Die Vereinshaftung richtet sich nach § 31 BGB
2. Der Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. Februar 2014 angenommen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung des Vereins.

Anton Schlaier, erster Vorsitzender
Peter Bomans , zweiter Vorsitzender und Stellvertreter
Walter Preker , Schriftführer und Stellvertreter
Nicolas Scherger, Kassierer
Claudia Füßler, Beisitzerin
Holger Knöferl, Beisitzer